

Berlin, 11. Februar. Die Justizgesetzkommission des Abgeordnetenhauses hat nun auch die Berichte über die beiden letzten zur Vorberatung überwiesenen Vorlagen erstattet. In dem Gesetzentwurf, betreffend die Kompetenzconflicte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, hat die Kommission an der Fassung des Herrenhauses noch einige wichtige Änderungen getroffen. Die wichtigste derselben, das nämlich der Kompetenzconflict nur während des Verfahrens in erster Instanz erhoben werden kann, hat auf Seiten der Regierung einen lebhaften Widerstand gefunden. Bemerkenswert ist hauptsächlich, daß durch eine solche Beschränkung auf die erste Instanz der Conflict viel öfter würde erhoben werden und daß die zuständigen Verwaltungsbehörden, zumal bei der durch das neue Verfahren vorgeschriebenen Form der Einleitung des Processes, oft nicht in der Lage sein würden, in Ermangelung erlangter Kenntnis rechtzeitig den Kompetenzconflict zu erheben. Es ist demnach zweifelhaft, ob in der noch zur Verfügung stehenden kurzen Zeit eine Verständigung mit der Regierung und dem Herrenhaus zu erreichen sein wird. Eine zwingende Nothwendigkeit, wie bei den übrigen Justizgesetzen, liegt dazu nicht vor; denn nach §. 17 des deutschen Einbürgerungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz hat die Veränderung in der Einrichtung und dem Verfahren der Kompetenzconflictgerichte gemäß den dort aufgestellten Normativbestimmungen, sofern sie nicht bis zum 1. October d. J. landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung zu erfolgen. — Noch geringere Aussicht auf eine schließliche Verständigung scheint sich dem Gesetzentwurf, betreffend die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, zu eröffnen.

Im Abgeordnetenhause wurde auch heute noch, ebenso wie gestern Abend, die dritte Beratung des Staatshaushaltsetats zu einer endlosen Schmar langer zweifacher Culturskampfsreden mißbraucht. So kommt der Reichstag wirklich heran, ehe nur der Generalbericht der Budgetcommission zur Verhandlung im Hause gelangt ist. (Siehe den folgenden Bericht. D. R.)

Haus der Abgeordneten.

49. Sitzung vom 11. Februar. Präsident v. Bennigsen eröffnet die Sitzung um 11 1/2 Uhr. — Am Ministertische: Graf v. Eulenburg, Dr. Falk, Hofrat und mehrere Commisars. — Das Haus genehmigt zunächst die Gesetzentwürfe, betreffend die hannoversche Landescreditanleihe und die Abänderung der Begehrgesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein, und legt ab dann die gestern abgetragene Beratung des Cultusetats fort. Bei Tit. 8 (Directoren im Cultusministerium) erhebt sich wieder eine Discussion, in welcher Graf Bethmann-Hollweg für die vom Abg. v. Schotteler-Ritt angegriffene Provinz Schlesien eintritt, Abg. Dr. Franz für die Erhaltung des Religionsunterrichts in Oberschlesien in polnischer Sprache eintritt und Abg. Kantel gegen die Germanisirungsversuche des Abg. Graf Bethmann polmisirt. — Im weiteren Verlaufe der Beratung klagt Abg. Dr. v. Stablowitz über die traurige Wirkung der Reize, welche Klagen Regierungs-Commisars Graf Lucanus als unbegründet zurückweist. — Abg. Bachem klagt über rigorose Ausführung des Sperrgesetzes, Abg. Cremer (Wien) beschuldigt den Cultusminister abermals, die „Gartenlaube“ in seiner früheren Rede als Autorität citirt zu haben, welche Bemerkung der Minister als eine „Verdröbnung seiner Worte“ zurückweist. Bis zu Cap. 124 (Gymnasial- und Realschulen) erledigt das Haus den Etat und vertagt die Fortsetzung der Beratung ab dann auf heute Abend 7 1/2 Uhr. Schluß 9 1/2 Uhr.

Herrenhaus.

(11. Sitzung vom 11. Februar.) Präsident Derzog v. Ratisbon eröffnet die Sitzung um 1 1/2 Uhr. — Am Ministertische: Dr. Friedenthal, Raybach und mehrere Commisars. — Das Haus erledigt zuerst den Gesetzentwurf, betr. die Interleavingsordnung in der Fassung des Abgeordnetenhauses nach einer kurzen Debatte, in welcher u. A. der Reichspräsident v. Dechend mittheilt, daß die bei der Reichsbank hinterlegten Werthobjecte bereits auf 800 Millionen Mark angewachsen seien. — Ab dann werden die Gesetzentwürfe, betreffend die Ergänzung des Adoptionsgesetzes hinsichtlich der den geistlichen u. Inhabiten zugehörenden Realberechtigungen, die Abänderung der Begehrgesetzgebung im Regierungsbericht Kasel und des Ausführungsgesetzes zum Unterstufungsunterrichtsgesetz für Bayern, ebenfalls ohne erhebliche Discussion genehmigt und mehrere Petitionen von untergeordnetem Interesse durch Ueberweisung an die Regierung resp. Landesordnung erledigt, womit die Tagesordnung erschöpft ist. — Nächste Sitzung Donnerstag 1 Uhr. (Schiedsmannordnung, Geschäftsverhältnisse der Gerichtsschreiber, Ausführung des Gerichtslokalen- u. Befehls-, Dauderordnung, Petitionen u.) Schluß 8 1/2 Uhr.

Engländer und Bulus.

Der Telegraph hat gestern über eine schwere Niederlage berichtet, welche Cetewayo, der König der Zululänder, den Engländern beigebracht. Der Eindruck, welchen diese Nachricht in London hervorgerufen, ist ein geradezu niederschmetternder, da der von den Engländern vom Zaune gebrochene Krieg nur geringe Sympathien findet und noch größere Mißfolge als der Krieg in Afghanistan aufzuweisen haben dürfte.

Von englischer Seite verlangte man von dem Zululändigen Auflösung seiner Armee, weil man in derselben eine Gefährdung für die Zukunft sah. Die Annexion der Transvaalrepublik durch England gegen den Willen der Boers hat seiner Zeit in Europa einiges Aufsehen gemacht; der jetzige Krieg gegen die Zululänder derselben Politik, die in dem Südosten von Afrika einen großen englischen Coloniestaat errichten will. Ein Blick auf die Karte belehrt, daß die Zululänder den Küstenstrich innehaben, dessen Hinterland die ehemalige Transvaalrepublik bildet und das Zululand im Süden an die Colonie Natal an-

schließt. Das Ultimatum des englischen Obercommissars wurde im December erlassen, die Frist zur Annahme war am 1. Januar abgelaufen, am 3. verließ der englische Resident das Gebiet des Königs Cetewayo. Lord Chelmsford, der Oberbefehlshaber der Truppen, wollte nach den letzten Nachrichten warten bis zum 11. Januar, ehe er den Zululänder, überschritt. Nunmehr kommt die Nachricht von der Niederlage der Engländer beim Fluß Tugela selbst; ist die geschlagene Abtheilung nicht ein Vortrab, sondern, wie es scheint, ein Nachschub, so ergibt sich daraus, daß die Zululänder die ganzen betreffenden englischen Corps gefährdet wäre. Ueber die Streitkräfte der beiden Gegner verbreitet sich die „N. Z.“ wie folgt:

Was die Streitkräfte anbelangt, über welche Cetewayo gebietet, so werden dieselben von Lord Chelmsford auf 40-50,000 Mann geschätzt. In dieser Zahl ist jeder wehrfähige Mann des Landes enthalten. In Zwischenräumen von zwei bis fünf Jahren werden alle Knaben im Alter von vierzehn bis fünfzehn Jahren als Rekruten eingezogen und zu einem Regiment formirt. Nach einem Uebungs- oder Versuchsjahr wird ein solches Regiment in einen Militärlager einquartiert und einem andern dort stationirten Regiment oder Corps zugetheilt. Während bildet das neue Regiment auch den Stamm für einen neuen Recrut. Die einzelnen Regimenter selbst erhalten keine Rekruten, mehrere Regimenter, die natürlich ungleich stark sind, werden zu einem Corps vereinigt. Augenblicklich sind zwölf Corps und zwei Regimenter vorhanden. Von diesen jedoch bestehen fünf nur aus einem Regiment, da ihre Stammregimenter mit der Zeit aufgebraucht sind. Die Corps zählen von zehn bis zweihundert Compagnien, welche wieder fünfzig Mann stark sind. Jedes Corps hat einen Commandanten, einen Unter-Commandanten und zwei Flügel-Commandanten, jede Compagnie einen Capitän und einen bis drei Subalternofficiere. Bezieht das Corps aus mehreren Regimentern, so rangiren die Regiments-Commandeure nach den oben genannten höheren Officiere. Jedes Regiment hat eine besondere Form und einen besonderen Namen. So führt ein Regiment den Namen „Wanderer“, ein zweites den Namen „Theiler“, ein drittes den Namen „Schwäne“. Solcher Regimenter sind 33 vorhanden, doch sind bei sieben die Mannschaften bereits über 60 Jahre alt und können daher nicht mehr in Rechnung gezogen werden. Bei den übrigen 26 Regimentern sind 3400 Mann fünfzig und sechzig Jahre alt. Eine seltsame Sitte herrscht in Betreff des Heirathens. Niemand, weder Mann noch Weib, darf sich ohne Erlaubnis des Königs verheirathen. Dieser pflegt einem Regiment die Erlaubnis zur Verheirathung nur erst zu geben, wenn die Mannschaften ein durchschnittliches Alter von 40 Jahren erreicht haben. Alle müssen dann gleichzeitig in den Ehestand treten. Sie scheeren sich dann das Haar wie zu einer Krone und tragen weiße Schilde, während die unberheiratheten Regimenter buntbemalte Schilde führen und ihr Haar natürlich tragen. Die Zululänder gelten als die härtesten Eingeborenen und zeichnen sich durch Tapferkeit aus. Der König Cetewayo hat sich angelegen sein lassen, seine Truppen militärisch zu üben, doch ist natürlich die Ausbildung eine höchst mangelhafte. Sie vermögen nur wenige geordnete Bewegungen auszuführen. In der Schlachordnung bildet die Reserve ein Bivier in der Mitte. Sie sieht nieder und merdet dem Feinde den Rücken. An den Flügeln springen Abtheilungen in Form von Kubhöfen hervor, und von diesen äußersten Bivieren gebildet Zwischenraum wird durch die Raute der eingenommen. Die Zululänder sind dank der Habsicht der englischen und portugiesischen Kaufleute mit Feuerwaffen versehen und sollen selbst über Artillerie verfügen. Die Engländer werden somit zwar einen unangebildeten, aber tapferen und auf bewaffneten Feind vor sich haben.

Die englischen Truppen, welche zum Kriege gegen die Zululänder zur Disposition stehen, waren nach früheren Nachrichten wie folgt vertheilt. Der Oberbefehlshaber Lord Chelmsford befand sich zu Moritzburg in Natal, etwa fünfzig englische Meilen südlich von Bourke's Drift. Die Buffs, das 1. Bataillon des 24. Fuß-Regiments und die Marinebrigade hielten den Tagela River von seiner Mündung bis zu seiner Vereinigung mit dem Tugela Drift und verschiedene Verhängerungen besetzt. Das 2. Bataillon des 24. Fuß-Regiments, eine Batterie und eine Abtheilung Cavallerie stehen in Grey Town und haben Botten nach Bourke's Drift vorgeschoben. Oberst Wood hält mit dem 90. Regiment, mit Geschützen und Freiwilligen das Gebiet von Utrecht bis Lüneburg besetzt, während in der Delagoabay eine Brigade Marinesoldaten zur Unternehmung bereit steht, sollte es notwendig werden, dort einen Einfall der Zululänder entgegenzutreten. Das 4., 50. und 88. Regiment standen als Reserve bei King Williams Town. Die gesammte englische Truppenmacht ist auf 5000 Weisse und 8000 Eingeborene geschätzt. Bei den Ersteren steht eine große Anzahl Freiwilliger. Von Cavallerie sind nur zwei Corps vorhanden, jedes zu 80 Mann stark. Die eingeborenen Truppen sind zu 2000 Mann eingetheilt, zu denen 180 Caropler hinzutreten. Die englische Truppenmacht ist somit keineswegs groß, ihre Operationsbasis nicht vollständig gesichert.

Cetewayo wird bald als der mächtigste Herrscher Ost-Afrikas gelten. Die Sache ist in der That höchst ernstlich für die Colonialpolitik Englands, von welcher ihre Gegner behaupten, daß sie in einen „Erzhänger“ verfallen sei, wie ein englisches Blatt sich ausdrückt; nicht minder ernst ist die Sache für die englische Regierung selbst. Das Parlament, welches am Donnerstag zusammentritt, findet einen Verhandlungsstoff höchst aufregender Art und die Opposition einen Angriffspunkt vor, wie er seit Langem ihr nicht geworden war.

„Wählerversammlung“ im Restaurant Bellevue.

* Leipzig, 12. Februar. Große gelbe in der hiesigen socialdemokratischen „Genossenschaftsbuchdruckerei“ gedruckte Blacate an den Anschlagtafeln verklebten, wie schon mitgetheilt, daß am Dienstag Abend im Restaurant Bellevue in der Kreuzstraße eine „Wählerversammlung“ zu dem angeblichen Zwecke stattfinden werde,

die Thätigkeit des hiesigen Gewerbeschiedsgerichts einer Besprechung zu unterziehen. Von wem die Veranstaltung der Versammlung und die Einladung zu derselben ausging, war auf dem Blacate nicht zu ersehen, denn es figurirte darauf nur der in den Zeiten der socialdemokratischen Agitation fleißig thätige „Einberufer“.

Wir verfügten uns, um unsere Reporterpflicht zu erfüllen, pünktlich zur angelegten Stunde nach dem Versammlungsort, fanden aber um diese Zeit nur wenige „Wähler“ versammelt. Ein am Eingange aufgestellter Teller erinnerte an die schönen Zeiten, wo noch seine rauhe Hand die so ergiebigen Tellerfassungen verwehrt; gestern wurde selbstständig nur zur „Deckung der Kosten der Versammlung“ ein Obolus erbeten. Eine ganze Stunde verstrich, ehe der Saal sich einigermaßen füllte, und 9 Uhr war vorbei, als der Ton einer Klingel verkündete, daß die Versammlung ihren Anfang nehmen werde. Der „Einberufer“ nahm das Wort, ohne seinen Namen zu nennen, und machte die Anwesenden kurzer Hand damit bekannt, daß die Veranstalter der Versammlung dahin übereingekommen, nicht erst ein Bureau wählen zu lassen, sondern daß sie das Bureau bereits gebildet hätten; die Versammlung wurde nur befragt, ob sie diesen Modus billige, und nachdem diese Genehmigung erteilt, übernahm Herr Krebs, dessen Beruf unseres Wissens Cigarrenarbeiter ist, die Leitung der Versammlung.

Herr Krebs glaubte zudernst seine volle Enttätigung über das Tageblatt aussprechen zu müssen, da dasselbe gewagt hatte, in einer Notiz darauf aufmerksam zu machen, daß die Veranstaltung der „Wählerversammlung“ ganz danach aussähe, als ob damit versucht werden solle, den socialistischen Agitatoren wieder Gelegenheit zu geben, sich mit den Arbeitern in Fühlung und Verbindung zu setzen. Auch die anderen Redner erklärten ihren Horn gegen eine solche freche „denunciatorische Behauptung“, und verschiedene Vorschläge wurden laut, in welcher Weise dem Tageblatt zu Leibe gerückt werden solle. Der Ton, welchen mehrere Redner hierbei anstimmten, ließ erkennen, daß die Unterweisung im Schimpfen, welche sie ebenfalls früher in der socialdemokratischen Schule empfangen, auch jetzt noch ihre Wirkung ähert. Man ließ schließlich diesen Gegenstand fallen, um am Schluß der Versammlung wieder darauf zurückzukommen.

Zur Einleitung der Verhandlung über die Thätigkeit des Gewerbeschiedsgerichts wurde zunächst Herr Markthaler Kießling das Wort erteilt, welcher Mitglied des Schiedsgerichts aus der Classe der Arbeitnehmer ist. Derselbe gab einige Darlegungen über die gegen früher veränderten gewerblichen Verhältnisse und prophezeite allen Bemühungen, das Alte in veränderter Form wieder einführen zu wollen, keinen Erfolg. Der Redner verlas alsdann das Etoile des Gewerbeschiedsgerichts und knüpfte daran eine kurze Uebersicht der bisherigen Thätigkeit dieses Gerichts, dem er das Zeugnis nicht versagte, daß es auf liberaler Grundlage beruhe und ein gutes, wirkliches Volksgericht sei. Nur mit Einem schlen der Redner nicht einverstanden zu sein, nämlich mit dem Umstande, daß bei Bekanntgebung der Schiedssprüche nicht mitgetheilt werde, mit wie viel Stimmen Mehrheit der Schiedsspruch gefällt worden.

Nicht so ganz in dieses Lob des Schiedsgerichts stimmte der nächste Redner, Herr Rechtsanwält Ditz, ein. Er erklärte zwar von vorn herein, auch er anerkenne die gute Grundlage, die das Gericht insofern habe, als es sehr rasch und prompt Streitfälle erledige und dadurch einen großen Vorzug vor dem übrigen Rechtsverfahren habe; inwiefern lieh er jedoch eine sehr ungünstige Kritik der Rechtsbehandlung seitens des Gewerbeschiedsgerichts folgen. Er meinte, er habe dessen Thätigkeit genau verfolgt und es seien ihm nicht selten Schiedssprüche vorgekommen, von denen er behauptete, daß sie ein Collegium von rechtsgelehrten Richtern niemals gefällt haben würde. Nach seiner Auffassung hätten diese Schiedssprüche mit dem, was von kompetenter Seite, von den Gerichtsbehörden bis zum Reichsgericht und Oberappellationsgericht, für Recht erklärt worden, in directem Widerspruch gestanden, und er wisse, daß unter dem hiesigen Juristen großes Erstaunen über eine derartige Rechtsprechung herrsche, ja daß man in diesen Kreisen öfters über Erkenntnisse des Gewerbeschiedsgerichts „gelächelt“ habe. Redner bemerkte, er wolle in dieser Beziehung nur zwei Fälle anführen, deren er sich augenblicklich erinnere. Seitens des Vorsitzenden des Schiedsgerichts werde die Rechtsanschnauzung vertreten, es sei notwendig, daß der Arbeiter, wenn ihn der Arbeitgeber vorzeitig aus der Arbeit entlasse, dieser ungeschlichen Entlassung widersprechen müsse, um einen Klagenanspruch auf Entschädigung vor dem Gewerbeschiedsgericht begründen zu können. Man hätte aber Reichsgericht und Oberappellationsgericht längst anerkannt, daß in dem betreffenden Falle ein Widerspruch seitens des Arbeiters nicht möglich sei. Im anderen Falle gehe der Vorsitzende des Schiedsgerichts noch weiter, indem er dem Arbeiter die ausdrückliche Verpflichtung auferlege, daß er, wenn ihm der Arbeitgeber vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Arbeit gebe, Arbeit verlangen müsse, um seinen Lohnanspruch sicher zu stellen. Auch diese Meinung werde von den genannten Gerichtshöfen nicht getheilt. Redner erklärte, es falle ihm nicht bei, dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts irgendwie persönlich zu nahe treten zu wollen, in dessen der Grund, weshalb das Gericht sich so wenig im Einklange mit den Anschauungen der Rechtsgelehrten befinde, möge in der Hauptsache darin beruhen, daß der Vorsitzende nicht ein Mann sei, der sich in richterlicher Thätigkeit Routine erworben, sondern ein Mann, der bisher nur in der Verwaltungsbranche thätig gewesen. Aus allen diesen Gründen erklärte Redner sich schließlich dafür, es werde zweckmäßig sein, eine zweite und

zwar juristische Instanz für das Gewerbeschiedsgericht einzurichten, damit dessen Urtheile in erster Instanz, wenn sie in offenbarem Widerspruch mit dem Rechte stünden, reformirt werden könnten.

Herr Buchbindemeister Frischke, ebenfalls Mitglied des Gewerbeschiedsgerichts, nahm dieses Gericht sehr entschieden gegen die Behauptungen des Vorredners in Schutz. Derselbe habe das Gericht und dessen Vorarbeiten mit der Bemerkung, daß man über die Schiedssprüche in juristischen Kreisen nicht selten gelächelt, geradezu beleidigt. Der Vorredner hätte sich doch sagen sollen, daß um in so abschprechender Weise zu urtheilen, man die Dinge etwas genauer aus eigener Anschauung kennen müsse. Das Verlangen nach einer zweiten Instanz sei ganz unnötig und unangebracht. Die abzurufenden Gewerbetreiblichen lägen meist so einfach, daß irgend welche verwickelte Rechtsfragen gar nicht vorkämen. Redner bemerkte aus seiner Erfahrung, daß eine Differenz der Meinungen unter den Mitgliedern des Schiedsgerichts gar nicht vorgekommen, sondern daß die Schiedssprüche mit Einstimmigkeit gefällt worden, und lebte für sich und seine Berufsgenossen auf das Entschiedenste die Zustimmung ab, das Stadium des Gewerbeschiedsgerichts durch Aufhebung einer zweiten Instanz ganz wesentlich beeinträchtigt zu sehen. Man sei in den gewerbetreibenden Kreisen herzlich froh, ein solches Gericht, das schnell und billig arbeite, zu haben.

Herr Ditz suchte gegen den Vorredner auszuführen, daß er das Gewerbeschiedsgericht keineswegs beleidigt, sondern daß er nur eine sachliche Kritik geübt, von deren Richtigkeit er nach wie vor überzeugt sei, woraus Herr Frischke auch zu seinen Darlegungen festhielt, denn er habe laut und deutlich die beleidigenden Worte gehört. Die Sache schien dem Vorsitzenden etwas bedenklich zu werden, da er mit einem gewissen Eifer concludum zu müssen glaubte, daß „die Amtsfreye des Vorsitzenden des Gewerbeschiedsgerichts, Stadtmagistr Dietel, nicht angetastet worden sei“.

Die Ausführungen des Rechtsanwältens Ditz gegen das Schiedsgericht schienen in der Versammlung auf fruchtbareren Boden gefallen zu sein, da mehrere Redner Fälle anführten, in denen nach ihrer Meinung den klagenden Arbeitern vor dem Schiedsgericht Unrecht geschähen sei. Herr Ditz hielt es nunmehr für geboten, sich etwas zu beruhigen, da er mit Bethos erklärte, man dürfe bei Ende nicht dem Gewerbeschiedsgericht nachsehen, daß es nicht das Rechte gewollt, daß seine Mitglieder nicht nach bestem Wissen und Gewissen geurtheilt, denn damit würde man die ganze Thätigkeit des Gerichts, seine Würde und sein Ansehen untergraben. Erstmalig war, daß auch ein Arbeiter astrat und mit schlichten Worten erklärte, die Arbeiter hätten alle Ursache, sich über das Gewerbeschiedsgericht zu freuen, da sie bei Differenzen mit den Arbeitgebern nun nicht mehr auf den langwierigen und kostspieligen Weg des gewöhnlichen Rechtsverfahren angewiesen seien. Herr Rathanson gab die Erklärung ab, es erscheine ihm allerdings richtig, daß ein routinirter Richter den Vorsitz im Gewerbeschiedsgericht führe, im Uebrigen aber sinne er vollständig mit Dem überein, was von dem Vorredner Herr Frischke gesagt worden.

Damit war die Debatte über diesen Gegenstand erschöpft und man nahm nunmehr das Tageblatt wieder vor. Der Vorsitzende theilte mit, es sei ein Antrag eingegangen, die Versammlung möge in einer Resolution ihre tiefste Enttäufung gegen die mehrgedachte Mittheilung des Tageblattes, in welcher die Veranstalter der „Versammlung“ in verkehrter Weise denuncirt worden, ausdrücken und gegen die Mittheilung protestiren. Der Antrag fand theils Zustimmung, theils wurde er bekämpft, weil man den Protest doch nicht zu Kenntniß des Publicums bringen könne, da das Tageblatt die Aufnahme der Resolution verweigern werde“) und die Bekanntheit in einem anderen Platte nicht viel nützen werde. Bei dieser Gelegenheit wurde dem Referenten des Tageblattes die Ehre zu Theil, daß man seine Anwesenheit constatirte. Der Vorsitzende der Versammlung glaubte, eine persönliche Beleidigung noch hinzuzufügen zu müssen. Aus dem Hin- und Herreden ging schließlich der Beschluß hervor, es möge die von Herrn Rechtsanwält Ditz vorgeschlagene Fassung der Resolution gegen das Tageblatt als der Ausdruck des Willens der Versammlung betrachtet und die geeignete Veröffentlichung der Resolution im „Tageblatt“ und in der „Leipziger Volkszeitung“ bewirkt werden. Herr Buchbindemeister Frischke erklärte für seinen Theil, daß er mit der Resolution Nichts gemein habe. Hierauf wurde gegen 11 Uhr die Versammlung, welche im Auftrage des Polizeiamtes Herr Buchbindemeister Döbler überwachte, geschlossen.

Wenn wir dem Bericht noch ein kurzes Schlusswort hinzufügen sollen, so können wir den Eindruck, den wir von der Versammlung empfangen haben, in folgendem darlegen. Wir glauben allerdings sehr bestimmt, daß mit der Abhaltung der Versammlung den Anhängern der socialdemokratischen Partei wieder einmal die Gelegenheit gegeben werden sollte, sich zusammen zu finden und Anregungen im Sinne dieser Partei entgegen zu nehmen. Man hat eben versucht, festzustellen, ob es geht, wenn man sich unter einer solchen unschuldig aussehenden Form versammelt. Was ist außerdem aber mit der Versammlung erreicht worden? Man hat gegen ein unbefristetes segensreich wirkendes gemeinnütziges Institut, wie es das Gewerbeschiedsgericht ist, gegen eine Einrichtung des Staates den Samen des Mißtrauens und der Verdächtigung in die Masse geschleudert, und es wird dieses Vorgehen sicher seine unheilvollen Früchte hervorbringen.

*) Gewiß nicht, wir möchten sogar um eine förmliche Aufhebung der Resolution an und gebeten haben, damit dieselbe neben anderen demartigen Curiositäten unter Glas und Rahmen in unfernen Redactionsräumen drangen könne. D. R.

Der Reichspräsident...
Acht ja...
Anno...
De...
Tu...
Paul...
Caves...
Rec...
S...
Abon...
Gewand...
Ouvrier...
Billets...
Das 18...
Der bis...
Delig...